

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Übertragung der Haushaltsreste 2017; Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben**

Bezug:

Anlagen: 0 Anlage 1 Vermögenshaushalt u. Sonderrechnungen Haushaltsausgabereste 2017
Anlage 2 Vermögenshaushalt Haushaltseinnahmereste 2017
Anlage 3a Verwaltungshaushalt Budgetergebnisanalyse 2017
Anlage 3b Verwaltungshaushalt Budgetreste 2017 u. vorgesehene Verwendung im Jahr 2018

Beschlussantrag:

1. Vermögenshaushalt

- a) Die in der Anlage 1 in der Spalte 6 aufgeführten nicht gebundenen **Haushaltsausgabereste** des Vermögenshaushalts werden in Höhe von insgesamt **22.470.227,95 €** in das Haushaltsjahr 2018 übertragen. Die Gesamtsumme der im Vermögenshaushalt übertragenen Haushaltsausgabereste beträgt **56.686.295,26 €**.
- b) Bei den in der Anlage 2 in der Spalte 6 aufgeführten Haushaltsstellen des Vermögenshaushalts werden **Haushaltseinnahmereste** in Höhe von insgesamt **8.295.011,16 €** gebildet.

2. Sonderrechnungen

- a) In den Sonderrechnungen „Entwicklungsbereich Stuttgarter Straße/Französisches Viertel“, „Sanierungsgebiet Östlicher Altstadttrand“, „Sanierungsgebiet Lustnau-Süd“ und „Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum“ werden die in der Anlage 1 genannten Haushaltsausgabereste übertragen. Die Gesamtsumme der in der Sonderrechnung übertragenen Reste beträgt **7.676.080,54 €**.
- b) Haushaltseinnahmereste werden in Höhe von **1.471.084,00 €** gebildet (Anlage 2, Spalte 6).

3. Verwaltungshaushalt

Die in Anlage 3b in der Spalte 8 dargestellten zur Übertragung in das Jahr 2018 vorgesehenen Budgetreste des Verwaltungshaushalts in Höhe von insgesamt **4.110.260,00 €** werden zur Kenntnis genommen. Beim Sammelnachweis 2 werden Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt **683.620,40 €** gebildet und in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

4. Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben

- a) HH-Stelle 2.1300.9353.000-1000, Kommandowagen Abteilung Stadtmitte, außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.964,81 €. Die Deckung erfolgt aus dem Haushaltsrest bei 2.1310.9351.000-1400, Feuerwehrfahrzeug LF Bühl (Anlage 1, Zeile 38).
- b) HH-Stelle 2.6300.9551.000-1049, Umgestaltung Haaggasse, mittlerer Teil, überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 92.947,57 € (Anlage 1, Zeile 172). Die Deckung erfolgt aus dem Haushaltsrest bei 2.6300.9550.000-1049, Umgestaltung Haaggasse (Anlage 1, Zeile 171).
- c) HH-Stelle 2.7921.9500.000-0104, Vorbereitende Maßnahmen Regionalstadtbahn, außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 588.396,60 €. Die Deckung erfolgt aus dem Haushaltsrest bei der Haushaltsstelle 2.7921.9620.000-0104, Planungsrate für GVFG-Rahmenvertrag – Regionalstadtbahn (Anlage 1, Zeile 231).

Finanzielle Auswirkungen (in €)	Gesamtbetrag	davon gebunden	davon ungebunden
a) Vermögenshaushalt:			
Haushaltsausgabereste: (Anlage 1)	56.686.295,26	34.216.067,31	22.470.227,95
Haushaltseinnahmereste: (Anlage 2)	-8.295.011,16	-	-
Haushaltsbelastung (Saldo):	48.391.284,10	34.216.067,31	22.470.227,95
b) Sonderhaushalt:			
Haushaltsausgabereste: (Anlage 1)	7.676.080,54	1.791.788,55	5.884.291,99
Haushaltseinnahmereste: (Anlage 2)	-1.471.084,00	-	-
Haushaltsbelastung (Saldo):	6.204.996,54	1.791.788,55	5.884.291,99
c) Verwaltungshaushalt:			
Haushaltsausgabereste, Budgetreste: (Anlagen 3a u. 3b)	4.110.260,00	3.014.251,00	1.096.009,00
Haushaltsausgabereste SN 2: (Anlage 3b)	683.620,40	683.620,40	
Haushaltsbelastung (Summe):	4.793.880,40	3.697.871,40	1.096.009,00

Ziel:

Übertragung von nicht im Haushaltsjahr 2017 verbrauchten Ausgabeansätzen des Verwaltungs-, Vermögenshaushalt und der Sonderrechnungen in das Haushaltsjahr 2018 sowie der im Haushaltsjahr 2017 noch nicht realisierten Einnahmeansätze des Vermögenshaushalts und der Sonderrechnungen durch die Bildung von Haushaltsresten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung gelten die Haushaltsansätze des Haushaltsplans für ein Haushaltsjahr. Das bedeutet, dass Ausgabeansätze, die bis zum Jahresabschluss nicht verbraucht sind, grundsätzlich als erspart gelten. Mit den Regelungen, dass bestimmte Ausgabe- und Einnahmeansätze des Haushaltsplans übertragbar sind, lässt das Haushaltsrecht von diesem Grundsatz Ausnahmen zu. Damit soll erreicht werden, dass die Haushaltsmittel, die am Jahresende noch nicht realisiert sind, im Folgejahr in Anspruch genommen werden können.

Die Übertragung der Ausgabe- und Einnahmeansätze in das folgende Haushaltsjahr erfolgt durch die Bildung von Haushaltseinnahme- bzw. Haushaltsausgaberesten.

2. Sachstand

2.1 Zulässigkeit und Wirkung von Haushaltsresten

Haushaltsausgabereste können in allen Haushaltsteilen, also im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie in den Sonderrechnungen „Entwicklungsbereich Stuttgarter Straße/ Französisches Viertel“, „Sanierungsgebiet Östlicher Altstadtrand“, „Sanierungsgebiet Lustnau-Süd“ und „Sanierungsgebiet Südliches Stadtzentrum“ gebildet werden. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist dagegen ausschließlich in den Investitionshaushalten zulässig, also im Vermögenshaushalt und in den Sonderrechnungen, die jeweils einen besonderen Teil des Vermögenshaushalts darstellen.

Die Bildung von Haushaltsresten dient der Buchführung zur Jahresabgrenzung. Haushaltsausgabereste werden als Ausgaben gebucht und belasten damit das Ergebnis des Jahres, in dem sie gebildet werden. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten bewirkt das Gegenteil: Haushaltseinnahmereste entlasten das Haushaltsjahr, in dem sie gebildet werden und verbessern damit das Jahresergebnis.

2.2 Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen: Haushaltsausgabereste (siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Gemäß § 19 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Das Verfahren der Mittelübertragung entspricht dem der Vorjahre. In der Anlage 1 zur Vorlage sind alle Haushaltsausgabereste zusammengestellt, die zur Übertragung in das Jahr 2018 vorgesehen sind.

Die Zuständigkeit für die Bildung von Haushaltsresten ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 95 Gemeindeordnung (GemO). Die Zuständigkeiten sehen wie folgt aus:

a) **Gebundene Ausgabereste:**

Für die Übertragung von Ausgabeansätzen, zu deren Lasten am Jahresende bereits Rechtsverpflichtungen bestehen, ist die Fachbeamtin für das Finanzwesen zuständig. Bei diesen Mitteln hat der Gemeinderat im Rahmen eines Einzelbeschlusses bereits über deren Verwendung entschieden und es wurden bereits Aufträge oder Bestellungen getätigt. In der Anlage 1 sind die gebundenen Haushaltsausgabereste in der **Spalte 5** ausgewiesen.

b) **Nicht gebundene Ausgabereste:**

Bei den Haushaltsausgaberesten, für die bis zum Jahresende noch keine Verpflichtung eingegangen wurde, spricht man von nicht gebundenen Ausgaberesten. Die Zuständigkeit für deren Übertragung richtet sich nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis. Die Verwaltung legt die Übertragung dieser Ausgabereste dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. In der Anlage 1 sind die ungebundenen Ausgabereste in der **Spalte 6** ausgewiesen.

Nachdem sich einige der aufgeführten Maßnahmen noch in der Konzept- bzw. Planungsphase befinden und eine konkrete Umsetzung in diesem Jahr aller Voraussicht nach nicht erfolgen wird, könnten die hierfür vorgesehenen nicht gebundenen Resteüberträge theoretisch gestrichen und in den kommenden Haushaltsjahren neu veranschlagt werden. Bis zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 soll hiervon jedoch abgesehen und das bisherige Verfahren beibehalten werden. Im Zuge der Umstellung wird sich das Haushaltsaufstellungsverfahren grundlegend verändern. Haushaltsreste in der bisher bekannten Form wird es dann nicht mehr geben.

In der Gesamtsumme sollen im **Vermögenshaushalt 56.686.295,26 €**, in den **Sonderrechnungen 7.676.080,54 €** übertragen werden.

2.3 **Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen: Haushaltseinnahmereste** (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO dürfen Haushaltseinnahmereste für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, für Beiträge und ähnliche Entgelte sowie für Aufnahmen von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist. Die Entscheidung über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Zuweisungen, Zuschüsse sowie Beiträge u. ähnliche Entgelte ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Bei Einnahmen aus Krediten richtet sich die Entscheidungsbefugnis nach den Regelungen der Hauptsatzung.

In der Anlage 2 sind in der **Spalte 6** die Einnahmen dargestellt, die im Jahr 2017 noch nicht eingegangen sind und deshalb als Haushaltseinnahmereste in das Jahr 2018 übertragen werden sollen. In der Gesamtsumme werden im **Vermögenshaushalt 8.295.011,16 €** und in den **Sonderrechnungen 1.471.084,00 €** übertragen. Es handelt sich überwiegend um noch nicht fällige oder abgerechnete Zuwendungen Dritter. Bei Einnahmeansätzen, für die beispielsweise noch keine verbindlichen Zuschussbescheide vorliegen, wurden keine

Haushaltseinnahmereste gebildet, denn nicht eingehende Einnahmen könnten künftig zu einem Unterschreiten der Mindestrücklage führen. Haushaltseinnahmereste, die in früheren Jahren bei den Positionen Sudhaus und dem Parkleitsystem gebildet wurden, bleiben bestehen.

2.4 Verwaltungshaushalt: Haushaltsausgabereste

(siehe Anlagen 3a u. 3b zur Vorlage)

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können im Verwaltungshaushalt die für übertragbar erklärten Ausgabeansätze in das Folgejahr übertragen werden.

Der Haushaltsplan 2017 enthält die Bestimmung, dass am Jahresende nicht verbrauchte Budgetreste des Verwaltungshaushalts auf Antrag bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 € in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Darüber hinaus können die im Verwaltungshaushalt am Jahresende gebundenen Mittel der Budgets in das Folgejahr übertragen werden. Beide Übertragungsmöglichkeiten gelten nur, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Zu den Übertragungen der Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts hat die Verwaltung 2 Anlagen erarbeitet:

a) Anlage 3a Budgetergebnisanalyse 2017 -

Wie setzen sich die Budgetreste zusammen?

In dieser Anlage, die erstmals in Zusammenhang mit der Übertragung der Haushaltsreste 2014 vorgelegt wurde, werden die Budgetergebnisse des Jahres 2017 nach bewirtschaftenden Organisationseinheiten dargestellt und analysiert. Die Anlage gibt darüber Auskunft, wie die Budgetüberschüsse des Jahres 2017 zustande kommen. Der Spalte 4 der Tabelle kann entnommen werden, in welchen einzelnen Budgetarten Überschüsse oder Defizite entstanden sind. Die Ursachen für diese Abweichungen sind in Spalte 6 erläutert. Die Budgetergebnisse sind noch nicht endgültig. Durch Abschlussbuchungen können sich noch Verschiebungen ergeben.

b) Anlage 3b Budgetreste 2017 und vorgesehene Verwendung -

Für welche Zwecke werden die Budgetreste im Jahr 2017 verwendet?

Die Budgetreste und Ausgabereste der Sammelnachweise werden in dieser Anlage in der bisher üblichen Form dargestellt. Ausgewiesen werden pro Organisationseinheit die im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets sowie die vorläufigen Budgetergebnisse. Die Spalte 8 enthält die Budgetreste, die zur Übertragung vorgesehen sind. Diese Anlage gibt darüber Auskunft, für welchen Verwendungszweck die Budgetreste im Haushaltsjahr 2018 vorgesehen sind.

In der Gesamtsumme werden im **Verwaltungshaushalt Budgetreste** von insgesamt **4.110.260,00 €** übertragen, davon 1.096.009,00 € an nicht gebundenen und 3.014.251,00 € an gebundenen Resten. Die tatsächliche Summe der ungebundenen Reste übersteigt damit den im Haushalt 2017 festgelegten Gesamtbetrag von 1.000.000 €. Die relativ geringe Überschreitung der Vorgabe für die Höhe der ungebundenen zu übertragenden Reste hält die Verwaltung angesichts der guten finanziellen Gesamtsituation für vertretbar.

Beim **Sammelnachweis 2 Gebäudeunterhaltung** werden **683.620,40 €** an Haushaltsausgaberesten in das Jahr 2018 übertragen.

2.5. Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben

Aus Haushaltsresten sollen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei

- a) HH-Stelle 2.1300.9353.000-1000, Kommandowagen Abteilung Stadtmitte
 - b) HH-Stelle 2.6300.9551.000-1049, Umgestaltung Haaggasse, mittlerer Teil sowie
 - c) HH-Stelle 2.7921.9500.000-0104, Vorbereitende Maßnahmen Regionalstadtbahn
- bewilligt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Beschlussantrag zu folgen.

4. Lösungsvarianten

Vermögenshaushalt und Sonderrechnungen – Haushaltsausgabereste

Die nicht gebundenen Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts und der Sonderrechnungen können ganz oder teilweise von der Übertragung ausgeschlossen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits unter Nr. 2.1 erläutert, wird das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2017 durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten belastet und durch Haushaltseinnahmereste verbessert.

Die Verwaltung arbeitet derzeit am Jahresabschluss 2017. Es sind noch nicht alle Abschlussarbeiten vorgenommen. Die nachfolgend gemachten Angaben zum voraussichtlichen Jahresergebnis sind deshalb noch vorläufig. Nach Buchung der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Mittelübertragungen im Verwaltungshaushalt kann gegenüber der ursprünglich im Haushalt 2017 veranschlagten Zuführungsrate in Höhe von 18 Mio. €, aktuell von einer tatsächlichen Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt von 28 Mio. € ausgegangen werden. Die geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5,7 Mio. € wäre damit komplett entbehrlich. Unter Berücksichtigung des noch zu erwartenden Defizitausgleichs in Höhe von rd. 4 Mio. € im Zuge der Rückführung des Entwicklungsbereichs „Obere Viehweide“ in den städtischen Haushalt (vgl. Vorlage 366/2017) und der erforderlichen Kompensation des nicht aufgenommenen Kredits von der WIT zum Ausgleich des Entwicklungsbereichs „Stuttgarter Straße/Franz. Viertel“ in Höhe von rd. 2 Mio. € beläuft sich die tatsächliche Rücklagenentnahme nach momentanem Stand dennoch auf rd. 6 Mio. €. Dies bedeutet gegenüber dem Zwischenbericht zum Haushalt 2017 (Vorlage 274/2017) trotz

allein eine Reduzierung um rd. 2,6 Mio. €. Darüber hinaus wurden anstatt der geplanten Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von 6,5 Mio. € tatsächlich nur 5,5 Mio. € aufgenommen. Die übrige Kreditermächtigung wird unter den genannten Voraussetzungen nicht mehr benötigt.

Die Abrechnung der GWG steht im Übrigen noch aus, dies führt erfahrungsgemäß noch zu Veränderungen.